

# Unsere Pfarreien

Autor(en): **Leus, Alban**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **47 (1969)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1032231>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Unsere Pfarreien

P. Alban Leus

«Unser Pfarrer ist ein Pater! Aber wie kommt der in unser Dorf? Wie und wann haben sich denn Kloster und Pfarrei gefunden? Wie weit gehören sie zueinander?» Das sind Fragen, die einen leicht in Verlegenheit bringen können. Eine kurze und vollständige Antwort darauf zu finden, ist schwer. Je weiter zurück wir nach unserer Vergangenheit forschen, um so undurchsichtiger wird diese Geschichte. Ja, diese Freundschaft hat ihre Geheimnisse, die sie nicht preisgeben will. Zwischen einer ersten urkundlichen Begegnung der beiden Partner und ihrem Entstehen liegt nicht selten eine Jahrhunderte umfassende Zone des Schweigens. Dem Fragenden, der bis in die Ursprünge vorstossen will, ist damit ein Hindernis entgegengesetzt, das zur Resignation zwingen kann. Dennoch, die Lage ist nicht ausweglos. Es spielt da nämlich so viel ineinander hinein, dass oft doch noch überraschende Einblicke freigegeben werden, wenn Archäologie, Siedlungsforschung, Ortsnamenkunde, Patrozinienforschung, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte in gewisser Zusammenschau ihre Ergebnisse vergleichen. Schon der gescheite Thomas von Aquin wusste: «Nur wenn man die Dinge in ihrer Entstehungsgeschichte betrachtet, gewinnt man eine vollkommene Einsicht in sie.» Wer im-

mer sich deshalb mit solchen «Dorfforschungen» abmüht, kann nur aufgemuntert und ungeduldig angespornt werden. Meines Wissens besitzt erst Breitenbach eine abgeschlossene Dorfgeschichte. Jeder unserer Klosterpfarreien wäre ein Dorfgeschichtler wie ihn Breitenbach in Dr. E. Baumann gefunden hätte, nur zu gönnen.

Wie üblich waren auch unsere Rechtsverhältnisse zueinander damals verwurzelt und eingebettet in den allgemeinen Rechtsanschauungen des Mittelalters. Klosterpfarreien waren und sind nichts aussergewöhnliches. Ohne ins einzelne zu gehen oder das letzte Wort gesprochen zu haben, ging dieses «Sich-Finden» grob gezeichnet etwa so zu.

### *Eigenkirchen*

Wie jedes Haus so benötigt auch eine Kapelle oder Kirche entsprechende Pflege. Wer kommt aber dafür auf? Beste Lösung: man überträgt oder schenkt der Kirche ein Grundkapital, aus dessen Zinsen oder Früchten die Auslagen bestritten werden. Solches Kirchengut (Kirche und Stiftungsgut) gehörte nun nach einem alten Rechtssatz dem Bischof. Er war für seine Gegend der Herr. Laien hatten nichts zu besitzen, und kirchliche Gemeinderechte existierten höchst selten. Mit der Missionierung der Germanen begann eine grosse Änderung. Die Germanen kannten nämlich Grundbesitz und Grundherrschaft. Dem Eigentümer von Boden gehörte auch alles andere, das auf diesem Boden wuchs oder stand. Der Laie kann also hier als Eigentümer einer Kapelle oder Kirche auftreten. Entscheidend war der Boden, auf dem der Altar errichtet wurde (= Altargrund). Alles andere war nur Zubehör (Kirchengebäude, Kirchenggeräte, usw.). Zum Zubehör gehörte auch all das, was zum Unterhalt des Altares und der Kirche und was zur Entlohnung eines an der Kirche diensttuenden Priesters diente (Ländereien vom Erbauer oder anderen dem Altar übertragen mit dem



Wenn an Ostern die Glocken  
die Botschaft vom wiedergeschenkten Alleluja  
in die Lande hinausjubeln,  
beginnt es rings um den heiligen Felsen  
zu grünen und zu blühen.  
Das Leben ist stärker als der Tod!  
Von österlicher Zuversicht  
zeugt auch die alte Devise des Mariasteiner Konventes:  
Non moriar, sed vivam!  
Ich will nicht sterben,  
ich will leben!



Zweck, Existenzgarantie und Einkommen zu liefern). Ebenfalls Zubehör waren die verschiedenen Abgaben und Gebühren von seiten des Volkes. All das war zweckgebundenes Vermögen und folgte stets der Hauptsache, dem Altar, und brachte nur durch diesen Gewinn. Es stand als Sondervermögen im Eigentum des Altargrundherrn. Der Grundherr hatte dafür den Unterhalt der ganzen Anlage zu bestreiten, für den Bau der Kirche zu sorgen, den Gottesdienst in ihr zu unterhalten und den Geistlichen zu besolden. Wenn alle Ansprüche befriedigt waren und dann noch, was gewöhnlich der Fall war, ein Überschuss blieb, konnte der Grundherr diesen an sich ziehen. Er disponierte so frei über die Kirche, materiell, spirituell, funktionell. Als Besitzer des Altargrundes hatte er die volle privatrechtliche Herrschaft über die Kirche und ihr Zubehör. Er konnte sie nach freiem Belieben als ganzes verkaufen, vertauschen, verschenken, vererben oder in Pacht geben. Vorbehalten blieb nur die Zweckentfremdung. Öffentlichrechtlich hatte er die volle Leitungsgewalt über die Kirche. Ohne Mittun irgendwelcher kirchlicher Obrigkeit konnte er nach eigenem Ermessen den Geistlichen ein- und absetzen. Dieser Geistliche verwaltete dann die Kirche und hatte dafür Anrecht auf Nutzung der Güter. Weil solche Kirchen auf dem Prinzip des Eigentums aufgebaut und verwaltet wurden, nannte man sie Eigenkirchen (bzw. Eigenkirchenrecht).

Ähnlich gab es auch Eigenklöster. Je nachdem auf wessen Grund und Boden sie entstanden: königliche, adelige oder bürgerliche Eigenklöster. Nach der ältesten bisher aufgefundenen Urkunde, muss unser Kloster in Beinwil ein adeliges Eigenkloster gewesen sein. Dass es sich das Eigenkirchenrecht zunutze machte und selber Eigenkirchen erwarb, ist nicht ausgeschlossen. Gerade um die Laien aus dem Kirchenbesitz zu verdrängen, hatten sich zahlreiche Klöster Kirchen zu eigen erworben oder

schenken lassen. So erhielt Beinwil möglicherweise Erschwil, Seewen und Nuglar.

Es ist einleuchtend, dass dieses Eigenkirchenwesen den Bischöfen ein Dorn im Auge war, fielen doch so Kirchen- und Klostergüter unter die alleinige und oft willkürliche Herrschaft von Laien. Der Grundherr, der den Geistlichen auf seinem Hof hatte, ihm das Brot gab und Gehorsam lehrte, befahl. Für den Grundherrn wie für den Geistlichen war der Gewinn nur allzu oft das vordergründige. Die materialistischen Verhältnisse in an sich geistlichen Dingen forderten eine Reform. Die Reform begann bei den Klöstern. Bei ihnen (besonders Cluny und Hirsau) fanden die Päpste dann in ihrem Kampf um die Befreiung der Laieninvestitur grosse Hilfe. Ablehnung jeder Form von Laienkirchentum und Unterordnung unter den Apostolischen Stuhl wurde zum Hauptziel der Klosterreform, die schliesslich im 11. und 12. Jahrhundert zur allgemeinen Kirchenreform führte.

Die Eigenklöster schützten sich gegen die Eigenklosterherren durch königliche, bischöfliche oder päpstliche Schutzbriefe. Das Kloster Beinwil erlangte deren vier: einen königlichen (1152 durch König Friedrich I) und drei päpstliche (1147 durch Eugen III, 1194 durch Coelestin III und 1380 durch Clemens VII). Schon vor 1147 wurde Beinwil ganz Rom übergeben und von Eugen III als päpstliches Eigenkloster angenommen. Hauptziel war dabei die materiell-rechtliche Sicherung des Klosters gegen Bedrängung und Ausbeutung durch weltliche oder geistliche Grosse. Von grosser Wirkung waren diese Schutzbriefe aber nicht. Rom war zu weit entfernt und besass auch nicht die reale Macht, um seinen Schutzverleihungen den notwendigen Nachdruck zu verschaffen. Dennoch bedeutete jeder Erwerb eines Eigenklosters für Rom die Befreiung von Kirchengut aus Laienhand und für das Kloster selbst einen Schritt zur Rückgewinnung der Autonomie.



### Patronat

Der feine Jurist Papst Alexander III wusste auf geschickte Weise das Eigentumsrecht der *laikalen* Eigenkirchenherren zu modifizieren. Er verbot endgültig ein unabhängiges Eigenkirchenrecht und liess nur noch ein gebundenes zu. Der Kircheneigentümer durfte nicht mehr frei über die Besetzung seiner Kirche verfügen wie ehemals, sondern hatte der zuständigen kirchlichen Behörde einen geeigneten Geistlichen vorzuschlagen. Die kirchliche Instanz setzte dann diesen Geistlichen ins Amt ein. Das Eigenkirchenrecht entwickelte sich so zu einem sogenannten Patronatsrecht, in dem dem Eigentümer als Patron ein gewisses theoretisches Obereigentumsrecht, das Vorschlagsrecht und ähnliche Vorrechte aus Dankbarkeit eingeräumt wurden. Das Eigenkirchenwesen kam damit wieder unter kirchliche Kontrolle. Dem Patronatsherrn war es aber nicht immer so leicht einen geeigneten Priester zu finden. Er musste in Zukunft sein Personal sorgfältiger aussuchen. Deshalb waren dann auch die Erben des umgewandelten Eigenkirchenrechts seit Ende des 12. Jahrhunderts mehr und mehr bereit, sich ihrer Verpflichtung zur Auswahl geeigneter Priester zu entledigen, indem sie das Patronat samt einem Teil der kirchlichen Vermögensrechte an kirchliche Korporationen verschenkten. Zahlreicher als die alten klösterlichen Eigenkirchen waren daher seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Kirchen, an denen Klöster und Stifte das Patronatsrecht erlangt hatten. Während dies anfangs noch durch Schenkungen geschah, gelang es später im 14. Jahrhundert fast nur noch durch Kauf (vgl. Rohr).

Der *klösterliche* Eigenkirchenbesitz wurde dagegen nicht bekämpft. Da war die kirchliche Gesetzgebung viel verträglicher als gegenüber den laikalen Eigenkirchen. Und dies aus begreiflichen Gründen. Klosterkirchen befanden und befinden sich in gewissem Sinn in «geistlichen Händen». Aber die Bischöfe sa-

hen dennoch in der Zusammenballung von Eigenkirchen in klösterlicher Hand notwendig eine Gefährdung der Bistumsverfassung. Aber wie in den Bistumsverband einordnen? Durch eine Unterscheidung. Man unterschied an einer (Eigen-)Kirche das Geistliche und das Zeitliche. Für das Geistliche sollte der Bischof zuständig sein, das heisst für all das, was das geistliche Amt betrifft: Anstellungs- und Abberufungsrecht sowie das Aufsichtsrecht über die Amtstätigkeit des Geistlichen (= Spiritualien). Das Zeitliche hingegen, das heisst also alles andere, die Kirche selbst und ihre Einkünfte (= Temporalien) überliess man dem klösterlichen Eigenkirchenherrn. Diese Unterscheidung steckt eigentlich schon verkappt in dem modifizierten laikalen Eigenkirchenrecht (Patronatsrecht).

Die Bischöfe konnten ihre Ansprüche auf das Geistliche nicht überall geltend machen. Sie gaben nach und erteilten oft notgedrungen bischöfliche Privilegien, so dass zwar theoretisch das Recht des Bischofs über das geistliche Amt anerkannt war, aber die Klöster ihre alten Rechte in vollem Umfang praktizierten. War nun ein Kloster im Besitz des bischöflichen Privilegs bezüglich der Spiritualien so bedeutete das, dass dem Kloster alle Rechte überlassen waren: das Eigentumsrecht am Kirchengut (Patronatsrecht) und das Recht den Geistlichen auf die Pfründe zu setzen oder anzustellen (= pleno iure Besitz, vollrechtliche Verbindung). Im anderen Fall, wo die Spiritualien dem Bischof bleiben, hatte das Kloster nur Rechte über das Vermögen der Kirche, über die Temporalien. Die Verbindung von Kloster und Eigenkirche war in diesem Fall nur eine vermögensrechtliche (= non pleno iure Besitz). Das Kloster war wohl Eigentümer von Grund und Boden der Kirche, der Kirche selbst und ihres Zubehörs, aber dieser äussere Besitz gab nicht mehr die Vollmacht, geistliche Gewalt auszuüben und den Pfarrer einzusetzen. Ein Präsentationsrecht

war mit diesem Besitze verbunden (laikales Patronatsrecht). Der Abt bestellte den Pfarrer nur im Zeitlichen.

### *Inkorporation*

Auch wenn das Anliegen der Klöster, nämlich Kirchengut aus der Hand der Laien zu gewinnen berechtigt war, so lag das Hauptinteresse doch stets auf dem Gewinn der mit der Kirche verbundenen Einkünfte. Beim Erwerb von Patronatskirchen ging es ihnen daher nicht nur um das Patronat, sondern um mehr, nämlich um sämtliche Einkünfte, also auch um jenes Einkommen, das dem an der Eigen- oder Patronatskirche dienstuenden Priester zustand. Auf diese Nutzung des Pfrundvermögens hatte das Kloster noch kein Anrecht. Sie war dem jeweiligen Pfarrer vorbehalten. Und was tat man, um sie in die Hand zu bekommen? Man liess anstatt einer physischen Person das Kloster und zwar für immer durch den Bischof zum Pfarrer ernennen. Pfarramt und Pfarrrechte wurden dem Kloster übertragen und einverleibt und damit die Pfarrpfründe auch zur Nutzniessung. Durch diese Einverleibung oder Inkorporation wurde das Kloster wirklicher Pfarrer und erhielt das ganze pfarrliche Einkommen. Das Kloster wurde damit auch Seelsorger. Das heisst aber nicht, dass es dann diese Seelsorge immer selber ausgeübt hatte. Besonders bei Personal-mangel stellte es weltgeistliche Vikare ein. Die rechtliche Stellung des Vikars war verschieden je nachdem ob das Kloster Patron war in Temporalien (dann konnte es den Vikar nur auf Dauer und in Abhängigkeit vom Bischof anstellen oder abberufen) oder in Temporalien und Spiritualien (dann hatte das Kloster selber das Recht zur Aufstellung eines widerruflichen Vikars, den es auch wieder nach Belieben entlassen konnte). Für seinen Dienst wurde er vom Kloster mit einer ent-

sprechenden Abfindung belohnt. Am besten war natürlich die Rendite beim Einsatz von eigenen Leuten.

Für eine Inkorporation brauchte der Bischof entweder die Zustimmung seines Domkapitels oder eine Bestätigung von Rom. Ebenso, wie aus den Inkorporationsurkunden immer wieder zu entnehmen ist, einen gerechten Grund. Er war gewöhnlich materieller Art: wirtschaftliche Sicherung und Stärkung für die Übung der Gastfreundschaft, Restauration der Klostergebäude, Bau einer Kirche, oder Milderung der Armut des Klosters.

Das Patronat war also nur eine Station auf dem Weg zur Inkorporation. Das Patronat ging der Inkorporation voraus. Umgekehrt wird besonders im 14. Jahrhundert die nachfolgende Inkorporation der übertragenen Patronatskirche von den Klöstern oft geradezu als selbstverständlich vorausgesetzt. Schliesslich wurden bis zur Reformation fast alle Patronatskirchen der Klöster als inkorporiert angesehen oder praktisch als solche behandelt. Der exakte Entscheid darüber, ob eine Inkorporation im Einzelfall vorlag oder nicht, ist quellenmässig oft kaum zu führen, besonders auch weil die Grenzen zwischen Patronat und Inkorporation sehr fliessend sind. Das gilt auch für unsere Pfarreien. Allein nach Inkorporationsurkunden suchen und nur auf gefundenem urkundlichem Material aufbauen zu wollen, ist sehr gefährlich und naiv. Urkunden sind oft rein zufällig erhalten. Ebenso falsch wäre es aber, aus der Tatsache von Mangel oder totalem Fehlen oder Nichtauffindenkönnen solcher Dokumente zu folgern, es könne deshalb auch nichts ausgesagt werden über damalige rechtliche Verhältnisse. Es bleibt nichts anderes übrig als durch viele Einzelkenntnisse und durch das Erforschen und Verfolgen der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte unserer Pfarreien das Beste herauszuholen und zu vergleichen. Das bedeutet auf dem Weg der tatsächlichen Rechtsaus-





Möchte das kommende Mariastein dem schlichten Kreuzgang gleichen, der Abtei und Konvent verbindet, und zur Treppe führt, die in der Felsengrotte der Gnadenmutter mündet: Echt und gediegen vom Ziegelsteinboden bis zur Balkendecke; wohlgeordnet und ausgewogen in den Proportionen; die Türen fest verschlossen gegen alles, was den Frieden eines in Gott geborgenen Lebens stören könnte; dafür die Fenster weit geöffnet für das strahlende Licht von Ostern; geschmückt allein mit dem Bild des gekreuzigten Erlösers und seiner hohen Mutter Maria.

Einsamkeit, die beglückt.

Sammlung, die alle Kräfte auf das Eine konzentriert.

Behütung, die hinführt zur Sonne, die keinen Untergang mehr kennt.



übung zu gewissen Schlüssen oder Bestätigungen zu kommen.

Ein vorläufiger, an Hand der Urkunden zusammengestellter Ueberblick über die An-

fänge unserer Pfarreien zeigt folgendes Ergebnis (Grindel, Liel und Wittnau sind ausgeschlossen):

Das Kloster besitzt	als Eigenkirchen			im Patronatsrecht			inkorporiert		
	seit	durch	nächstlieg. Hinweis *	seit	durch	*	Bischof	Rom	*
Erschwil	?	?	1147	—	—	vor 1219	vor 1219	1219	
Büsserach			?	?	?	1302/04	?		1364
Rohr-Breitenbach	—	—	—	(1311) 1317	Tausch	1330	?	1380	
Nuglar	?	?	1147	—	—	1302/04	1216/27		1371
Seewen	?	?	1147	—	—	1252	1252 (1278)		
Metzerlen/Hofstetten	—	—	—	1636	Aus- tausch	—	?	?	1637
Beinwil (ohne Pfarrpfund!)	?		1147				?	?	

#### *Erschwil, Büsserach*

Die beiden Kirchen sind sehr alt und bestanden wahrscheinlich schon vor dem Einzug der Benediktiner ins Lüsseltal. Ihr «vorklösterli-

ches Leben» ist noch ganz in Dunkel gehüllt. Wann, durch wen oder wie sie in den Besitz des Klosters kamen, hat bisher noch keiner mit Sicherheit herausgefunden. Dass sie

bei der Gründung des Klosters zum Stiftungsgut gehörten, ist möglich.

Während «Buezherach» erst 1194 als im Besitz des Klosters bestätigt wird, aber ohne Angabe einer Kapelle oder Kirche, finden wir «Hergiswilre» schon 1147 angeführt mit dem auf die Existenz einer Kirche hinweisenden Beisatz «und das gesamte Zehntrecht bis hinauf zur Lamersfluh» (wo Beinwil beginnt). In der Regel wurde die Pfarrkirche des Ortes, an dem das Kloster erbaut wurde, zuerst inkorporiert. Und tatsächlich trägt Erschwil das älteste Datum der Inkorporation. Der 8. Mai 1219 tritt als erstes eindeutiges und sicheres Datum auf, unter dem die Kirche zu Erschwil genannt und seine durch den Bischof vorgenommene Inkorporation von Rom bestätigt wird. Papst Honorius III tat dies auf Mitteilung und Wunsch des Bischofs von Basel und seines Domkapitels, doch waren bis heute Datum und Originale dieser beiden Schreiben nicht auffindbar. Die Inkorporation wurde gewährt, um dem Kloster, das arm und in rauher Gegend, aus der Not zu helfen und den Unterhalt der Mönche und Schwestern (in Möschbach) etwas zu heben. Nach dem Wortlaut der Urkunde versieht der Abt die Pfarrei in Zeitlichem und Geistlichem.

Die Kirche zu Büsserach erscheint nicht in so klarem Licht. Patronats- oder Inkorporationsurkunden sind keine vorhanden, beziehungsweise noch nicht aufgefunden worden. Und trotzdem, die Kirche galt von jeher als dem Kloster inkorporiert. 1302/04 bezahlt der Abt für die Kirche, die ihm eigen ist.

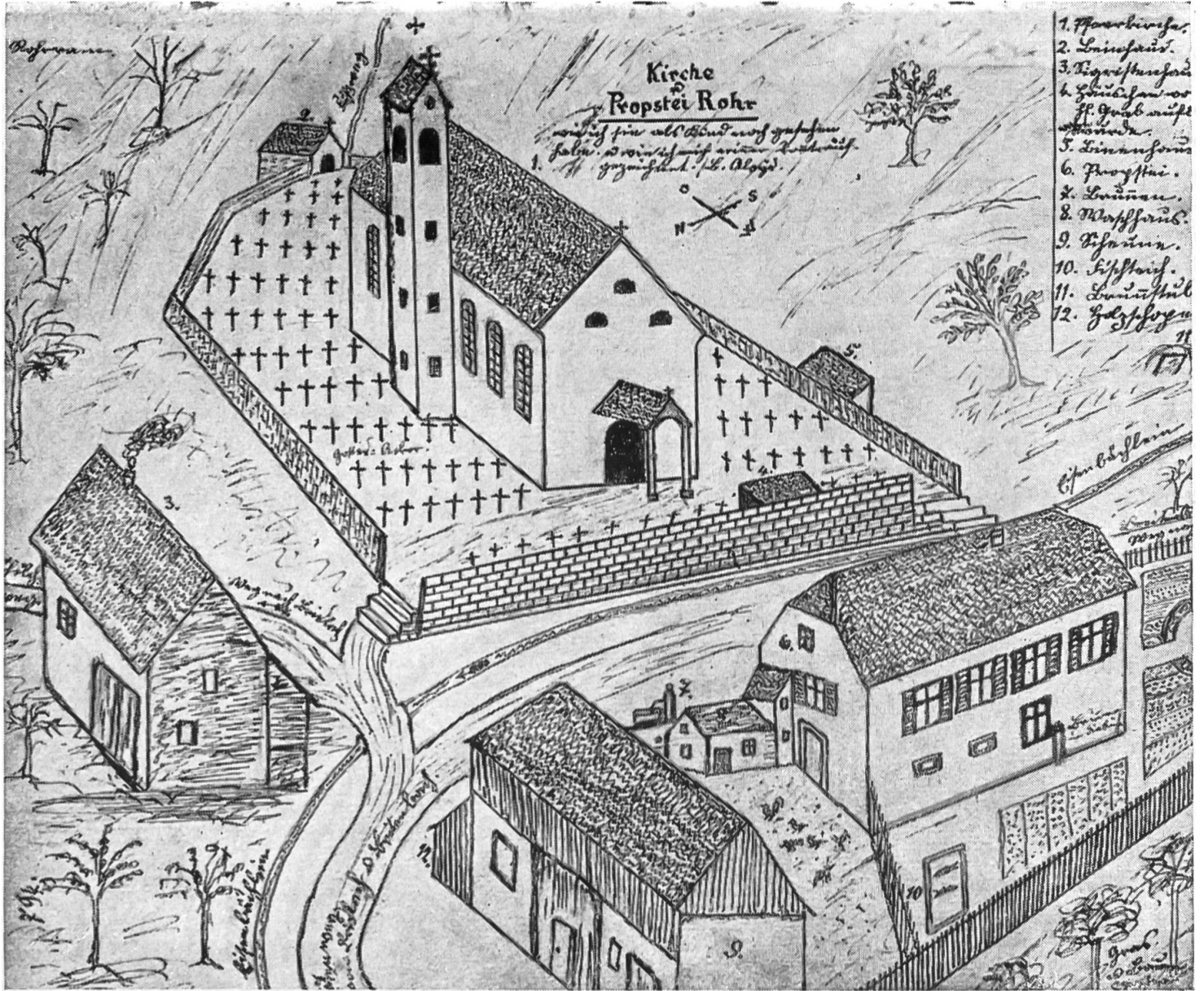
Dass die beiden Dorfschaften von der ersten Stiftung an nur eine einzige Pfarrei bildeten ist nicht erwiesen. Für beide Kirchen sind eigene Leut- oder Mietpriester sicher im 14. Jahrhundert nachweisbar. Erschwil und Büsserach besitzen die wahrscheinlich ältesten Jahrzeitenbücher des Kantons. Unter einer geduldigen Lupe würden sie zweifellos interessante lokalgeschichtliche Geheimnisse frei-

geben . . .

1531: Erschwil und Büsserach werden gemeinsam von einem Seelsorger betreut (vgl. Nuglar — Büren). Sie teilten sich im Gottesdienst. Zwei Sonntage in Büsserach und einen Sonntag in Erschwil. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts hatte dann Erschwil zahlenmäßig aufgeholt und war mit der bisherigen Lösung nicht mehr zufrieden. Neue Lösung: einen Sonntag hier, den anderen dort. Doch das Uebel lag tiefer. Die beiden Dörfer wollten nichts mehr miteinander zu tun haben und tendierten auf «Trennung». Erschwil verlangte einen eigenen Pfarrer. Anfangs logierte der Pfarrer in Büsserach. Nach der Errichtung der Propstei zu Rohr (ab 1688) fand er dort bei seinem Mitbruder günstige Unterkunft, bis ihn die Büsseracher wieder zurückholten (um 1805). Die alte Kehrordnung wurde abgestellt, und ein Pater besorgte den Gottesdienst in Erschwil von Beinwil aus, bis ihm 1876 ein eigenes Pfarrhaus zugewiesen wurde. So entwickelte sich jede Gemeinde praktisch selbständig weiter.

#### *Rohr — Breitenbach*

Die St. Margarethakirche zu Rohr war Eigenkirche der Grundherren von Brislach oder von Ramstein. Freiwillig und um ihres und ihrer Vorfahren Seelenheiles willen schenkten anfangs einige aus diesem Geschlecht ihren Anteil am Patronatsrecht über die Kirche zu Rohr dem Kloster (10. Juli 1311). Das volle Patronatsrecht erhielt aber das Kloster erst 1317, als auch die übrigen Grundherren zur Abgabe ans Kloster bereit waren. Diesmal ging es nicht so billig. Es war ein teurer Kauf. Das Kloster musste alle seine Güter, die es in Seewen (ausschliesslich der Kirche) besass, dafür hergeben. Beinwil erhielt ein Hofgut, das «alte Eigen» genannt, mit allen seinen Rechten, wozu auch das Patronatsrecht über die Kirche in Rohr und über die Kapelle in Brislach gehörten. Das Kloster übertrug die seelsorgliche



1. Pfarrkirche
2. Linderstein
3. Tugendstein
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...

Verantwortung einem Weltgeistlichen, der sich Rektor nannte und seinerseits einen Vikar bestellen konnte. Beide hatten ein voneinander getrenntes Pfründeinkommen. Dieses konnte sich das Kloster nicht auf lange Zeit hin entgegen lassen. Die Zeiten waren schlimm. Das Kloster brauchte dringend neue Zustupfe. Das Erdbeben von 1356 setzte schwer zu, und was damals noch vom Kloster stand, wurde zudem noch durch einen Brand beschädigt. Kaum war es mit grosser Mühe etwas aufgefrischt, da kamen auch schon die Guggler und plünderten das Kloster. Der Gegenpapst Clemens VII kam zu Hilfe. 1380 übertrug er die Pfründe auf ewig dem Kloster zur Nutzniessung mit der begünstigenden Bestimmung, dass kein Bischof noch irgend einen Segen dazu geben müsse. Als Pfarrer traten die Mönche erst seit 1688 regelmässig und ohne Unterbrechung auf, bis 1957 das Kloster wegen Personalmangel bischöfliche Hilfe geschenkt erhält.

Bis in das 20. Jahrhundert hinein betrieb der Pfarrer von Rohr — Breitenbach auf dem Pfründeland eine Oekonomie. Er hatte Güter (Stall, Scheune, Garten, usw.) zu verwalten und einen grösseren Haushalt. Ab 1688 wurde er deshalb Propst (*praepositus* = Vorgesetzter) genannt, besonderer Rechte erfreute er sich aber nicht. Weil der Pfarrer von Büsserach / Erschwil auch hier hauste, wurde die Propstei Rohr zu einem gewissen Haushalt- und Seelsorgezentrum en miniature.

#### *Nuglar — Pantaleon*

Auch hier treffen wir als Charakteristikum die Propstei. Sie wurde zur ungefähr selben Zeit wie in Rohr organisiert und von da ab (1682) regelmässig mit Konventualen besetzt, bis zum Jahre 1956. Der Pfarrer und Propst zu Nuglar — Pantaleon beherbergte gern den einen oder anderen Mitbruder, besonders Kränkliche oder jene, denen das rauhe Klima von Beinwil zu schaffen machte.

Von 1530 bis 1682 wurde die verarmte Pfründe von Büren aus betreut, wo der Rat von Solothurn das Patronatsrecht inne hatte und daher Pantaleon gern als Filialkirche von Büren behandelte. Das Kloster wehrte sich dagegen. Anfangs 1682 stellte der damalige Pfarrer von Büren das Gesuch auf «Trennung» der beiden Pfarreien. Der Bischof verfügte sie nach Rücksprache mit Abt und Konvent auf den 24. Juni. Da der Pfarrer aber die «Trennung» erst auf sein Ableben hin gewollt hatte, ergaben sich grössere Anstände mit ihm sowie mit der hinter dem Pfarrer stehenden Regierung von Solothurn. Selbst Pantaleon sträubte sich gegen den neuen Pfarrer. Dieser Schönheitsfehler wurde durch das Verhalten der Pantaleoner anno 1823 wieder gutgemacht. Damals brachte die Regierung von Solothurn vor den Abt die Frage, ob nicht ein Abtausch zwischen Witterswil, das 1808 selbständige Pfarrei wurde, und St. Pantaleon möglich wäre. Der Abt teilte mit, dass das Kapitel einem Tausch nicht abgeneigt wäre. Der Plan scheiterte zum Verdruss der Witterswiler, da die Pfarrgemeinde St. Pantaleon die Treue hielt und nichts von einer Lostrennung vom Kloster wissen wollte.

Es ist gegenwärtig noch nicht zu erhellen, wo die Anfänge dieser Bindung an das Kloster liegen. Sicher stand Nuglar 1147 und die Kapelle dieses Hofes mit all seinem Zubehör im Eigentum und Besitz des Klosters. Aus einer Abschrift wissen wir, dass zwischen 1216 und 1227 Propst und Kapitel der Basler Kirche Papst Honorius III ersuchen, der Bitte des Basler Bischofs betreff der Überweisung der Kirche von Nuglar an das arme Kloster Beinwil zu widerfahren. Ein Schreiben des Bischofs an den Papst (weder Original noch Kopie) oder auch eine Bestätigung von seiten Roms sind nicht aufzufinden. Die tatsächliche Rechtsausübung weist aber auf ein Inkorporationsverhältnis hin.



*Seewen / Metzleren — Hofstetten*

Am 22. Juni 1252 meldet Bischof Berchtold von Basel dem päpstlichen Legaten Hugo, er habe dem Kloster Beinwil die Kirche zu Seewen, deren Patronat dieses schon innehatte, inkorporiert und bittet um die Bestätigung. Beinwil leide sehr an Armut und sei stark hergenommen, da es an einer «Verkehrsstrasse»

liege, wo den Passanten viel Gutes und Gastfreundschaft geleistet werden müsse. Dem Abt werden in dieser Urkunde dieselben Vollmachten verliehen wie gegenüber der Pfarrei Erschwil.

Seewen und seine Kapelle samt Zubehör standen vorher schon unter dem Patronat des Klosters. Eugen III zählt es sogar in seinem

Reverendo in xpo patri ac dno. fratri Hugoni. divina misericordie. etc. see Sabine. p[ro]prio cardinali ap[osto]lice sedis legato. B. eadem misericordie Basiliens[is] Ep[iscop]i. debita in omnib[us] obedientiam, et devotam. Parturam v[er]o p[re]sentib[us] literis significans. q[uo]d nos abba. et conventus cenobii de Beinwilrei ordinis s[an]c[t]e B[eat]e marie die. q[uo]d ecc[lesi]e Romano consue[n]te esse dinoscit. paup[er]ate ip[s]i dom[us] pensata. et aspirant loc[us]. nec no[n] caritate qua impendunt omnib[us] infirmis cu[m] ip[s]i cenobium in publica strata situ sit. indulsum ut fruct[us] ecc[lesi]e de Seewen. in qua ius habent patronat[us]. et communes. et ipsos usus redigant. et deo abbas p[ro]p[ri]e ecc[lesi]e post morte[m] pleban[us] q[ui] nunc est. ra[m] in sp[irit]ualib[us] qua[m] temporalib[us] p[ro]videat. salvo in omnib[us] iure dia[ces]ano. Et inde est q[uo]d reverencie v[ost]re affectuosissime supplicans. q[ui]a p[ro]p[ri]e d[omi]ni. ad relevacione[m] monasterii cenobii. et ubiorem sustentacione[m] fr[atr]um et sororum ibidem d[omi]no famulanciu[m]. atq[ue] in seunciu[m]. indulgenciam n[ost]ram v[ost]ra eis dignet[ur] benignitas confirmare. Dat[um] Basilee anno d[omi]ni. m. ccc. lxxii. vi. kal[endas] Julii.

Schutzbrief von 1147 unter dem Besitztum des Klosters auf. Wann und wie es in die Hände des Klosters kam, bleibt offene Frage.

Eine überraschende und für sich sprechende Klausel (besonders wenn man die Inkorporationsgründe vor Augen hat) enthält die Urkunde des Generalvikars, mit der er im Namen des Bischofs die vakante Pfarrei 1278 praktisch ins Kloster «einweist»: da die Einkünfte dieser Pfarrei so gering seien, dass sie keinen Weltgeistlichen genügend ernähren kann, bestimmen wir, dass sie durch Mönche aus Beinwil versehen werde... Sie wurde dann trotzdem relativ oft mit Weltgeistlichen belegt.

Seewen gehört schon seit über 300 Jahre nicht mehr zu den Klosterpfarreien. Sein Austausch mit Mariastein (= Metzerlen / Hofstetten) reicht zurück in die Übersiedlungsgeschichte des Klosters von Beinwil nach Mariastein. Mit Wissen zwar und mit Einwilligung des Bischofs von Basel wurde der Austausch mit der der Solothurner Regierung gehörenden Pfründe zu unserer lieben Frau im Stein getätigt, aber ohne Rom, obwohl das Konzil von Trient jedes Inkorporationsgeschäft dem Papst reservierte. Unbeachtet der Tatsache, dass Solothurn zu Mariastein nicht im selben Verhältnis wie Beinwil zu Seewen stehen konnte, wurden unbeschwert und ohne irgendwelche Vorbehalte oder Ausnahmen sämtliche Rechte und Verpflichtungen ausgetauscht. Man hatte aber die gute Absicht, alles «nach bester Form und Ordnung des päpstlichen und kaiserlichen Rechtes und Landesbrauch» zu erledigen. Abt Fintan Kieffer brachte seine unter dem 6. Oktober 1636 ausgestellte Tauschurkunde persönlich zum Bischof, um sie ihm zur Bestätigung vorzulegen. Vier Monate später (5. Februar 1637) bestätigte der bischöfliche Ordinarius «alles, das in gedachter Cession und Gegession von Rechts und Gewohnheit wegen abgehen möchte so viel möglich mit Bischöflicher Auctorität hinzu setzend».

Für das Kloster war es ein «kräftiger Gegentausch», umfasste doch die Pfründe zu unserer lieben Frau im Stein auch die benachbarten Kirchen von Hofstetten und Metzerlen. Das war nicht immer so. Im 15. Jahrhundert werden wiederholt eigene Priester für Metzerlen genannt. Während Hofstetten noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts nach Wisskilch (zwischen Benken und Leimen) pfarrgenössig war, hatten Metzerlen und Stein schon länger miteinander seelsorglich zu tun. Weil Mariastein als Wallfahrtsort an Bedeutung gewann, schlug der Pfarrer von Metzerlen ungefähr um 1525 seine Residenz dort auf. Solothurn verstand in oft verwickeltem und eigenmächtigem Vorgehen schliesslich alles auf Stein zu konzentrieren und hatte 1636 die dortige Kollatur zu vergeben.

Das Kloster verstand rechtlich und praktisch den Tausch als Inkorporation und stellte ab 1636 regelmässig einen Pfarrer, dem später auch ein Gehilfe beigegeben wurde, zur Verfügung mit Wohnsitz in Mariastein. Der Gewaltakt von 1874 trennte die beiden Dörfer in selbständige Pfarreien.

#### *Beinwil*

Die von den vier adeligen Gründern auf ihrem Grund gestiftete Klosterkirche gehörte anfangs in den Pfarrsprengel von Erschwil. Das vorhandene Jahrzeitenbuch von Erschwil gibt dafür Zeugnis. Natürlich stand die Klosterkirche zum Besuch des Gottesdienstes offen. Eine erste Besonderheit besteht im Begräbnisrecht, das Beinwil 1194 von Coelestin III erhielt. Wer dort begraben zu werden wünscht, kann das, aber unter Wahrung der Rechte der anderen Begräbniskirchen. In einem späteren Dokument heisst es, die Beinwiler gehörten lebend oder tot nach Erschwil. Zur Pfarrstelle entwickelte sich Beinwil erst nach dem Auszug des Klosters 1648. Damals blieb ein Statthalter zurück mit der Aufgabe, die dortigen Güter zu verwalten und die





Hausökonomie zu führen. Nach Notwendigkeit widmete er sich seelsorglichem Dienste am Ort und bekam bald eigens einen Mitbruder als Seelsorger beigelegt. Beide bezogen aus den Einkünften und Nutznießungen der Klostersgüter und wurden von Abt und Konvent mit allem Nötigem versehen. Die Pfarre stand also «kostenlos» im Dienste der Gemeinde (wie etwa heute noch das Kloster Einsiedeln für das Dorf Einsiedeln und das Kloster En-

gelberg für den Ort Engelberg). Ab 1678 führt Beinwil eigene Tauf-, Ehe- und Beerdigungsbücher. Vor 1678 geben die Pfarrbücher von Büsserach (Erschwil) Auskunft. Bei der Aufhebung und Liquidierung der Klostersgüter stellte Beinwil die grössten Anforderungen. Begreiflich das Kloster leistete auch der Gemeinde gegenüber am meisten. So fand zum Beispiel die Schule bisher in den Klostergebäulichkeiten Unterkunft. Doch die

Übertragungen von Klosterkirche, Klostergebäulichkeiten, usw. sind heute ein kostspieliges Geschenk geworden.

1874

erhielt unser ganzes klosterpfarrliches Pfründensystem einen zertrümmernden Schlag. Dem Kloster wurde die korporative Selbständigkeit genommen, das heisst soviel wie 1. Entzug der kirchenrechtlichen Befugnisse wie sie zum Ausdruck kamen in der Betreuung der Wallfahrt und der Pfarreien, 2. Verlust der Vermögensfreiheit. Besitz und Gut wurden vom Staat beschlagnahmt und zum Teil veräussert. Dafür musste er auch die Besorgung der kirchlichen Verpflichtungen in Mariastein und auf den Gemeinden übernehmen. Die Patres auf den Pfarreien wurden den übrigen Pfarrern des Kantons gleichgestellt und versehen seither auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ihre Stellen. Das Recht der Neu- oder Wiederwahl der Geistlichen steht der Gemeinde zu. Dem Kloster hingegen wurde verschiedentlich das Vorschlagsrecht von der Regierung abgesprochen und zum strafbaren Amtsmissbrauch gestempelt. Der Abt hielt sich infolgedessen klugerweise im Hintergrund. Da er aber im Interesse des Klosters nicht jeden Beliebigen als Pfarrer zur Verfügung stellen konnte, nahm er mit Bischof und Kirchgemeinde zuerst Fühlung auf und suchte die Pfarrbesetzung mit den Kirchgemeinden intern zu regeln, um so der Regierung gegenüber nicht in Erscheinung zu treten.

Mit der Wiederherstellung der korporativen Selbständigkeit des Klosters anerkennt der Staat auch wieder die kirchenrechtlichen Hoheitsbefugnisse des Klosters gegenüber den Pfarreien. Was aber bedeutet das praktisch? Sicher kann das Rad der Geschichte nicht zurückgedreht werden. Noch weniger werden wir mit einem Federstrich in die Situation vor 1874 zurückversetzt. Den Eingriff von 1874 haben wir nicht spurlos überlebt. Um sich

der wirtschaftlichen Verpflichtungen den Pfarreien gegenüber zu entledigen, übertrug der Staat ihnen Kirche, Pfarrhaus (bzw. einen Fond dafür) und Pfrundvermögen oder -fond. Diese Ablösungen wurden mit jeder Gemeinde vertraglich vereinbart und «ausbezahlt». Seit diesem Loskauf stehen die ehemaligen Kloster-Pfründegüter im Besitz der Pfarreien. Die Kirchgemeinde ist Verwalterin dieses zweckgebundenen Vermögens.

Schöner gesagt: unser ganzes Verhältnis zueinander hat sich «vergeistigt» und von einer ziemlich dinglichen, vermögensrechtlichen zu einer vorwiegend seelsorglichen und geistigen Verbundenheit entwickelt. Wir werden dieser tatsächlichen Situation auch kirchenrechtlich gerecht werden müssen. Unser heutiges Verhältnis werden wir nicht mehr in den gewohnten Begriffen eines zerschlagenen Benefizialsystems einfangen oder einordnen können. Wir können sagen, dass der Abt vorläufig noch auf Grund der Tradition ein gewisses Präsentationsrecht oder Mitspracherecht («Vorbestellungsrecht») hat. Wie weit aber eine Präsentationspflicht besteht, kann hier nicht beantwortet werden. Eine endgültige Regelung wird erst im Zusammenhang mit der diözesanen Pastoralplanung und dem neuen Kirchengesetzbuch vorgenommen werden können. Unsere lange gemeinsame Geschichte und Schicksalsgemeinschaft wird in jedem Fall ein Erbe bleiben, das uns stets irgendwie verpflichtet, sofern auch die Pfarreien mithelfen, dass wir ihnen gute Pfarrer schenken können.

